

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Service
Förderprogramme
[Überbrückungshilfe Corona](#)

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE CORONA

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 beschlossen, dass ein Programm für Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen bei Corona-bedingten Umsatzausfällen aufgelegt wird. Demnach soll die Überbrückungshilfe branchenübergreifend für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden, wobei insbesondere den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie

- Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars,
- als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Reisebüros,
- Profisportvereinen der unteren Ligen,
- Schaustellern,
- Unternehmen der Veranstaltungslogistik
- Unternehmen im Bereich um Messerveranstaltungen

angemessen Rechnung getragen werden soll.

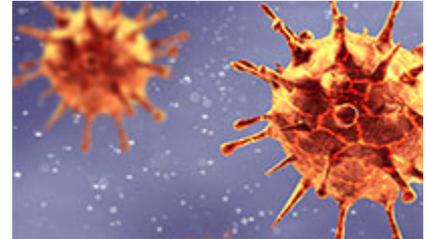
Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sollen Unternehmen sein, deren Umsätze Coronabedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 Prozent fort dauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Höhe der Überbrückungshilfe

Erstattet werden sollen

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten



Unterstützung und Informationen für
Unternehmen ...

- bis zu 50 Prozent der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber Vorjahresmonat.
- bis zu 80 Prozent der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent gegenüber Vorjahresmonat.

Der maximale Erstattungsbetrag soll 150.000 Euro für drei Monate betragen. Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nicht übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Anträge sollen bis zum 31. August 2020 gestellt werden können.

Bitte beachten Sie, dass der Bund derzeit noch keine rechtsverbindlichen Richtlinien zum Programm erlassen hat. Eine Antragstellung ist somit noch nicht möglich.

Sobald es weitere Informationen über die genauen Voraussetzungen, Konditionen und die Antragsstellung gibt, werden sie an dieser Stelle veröffentlicht.